

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



13. Jahrgang

Beeskow, den 07. April 2006

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-5* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung**
- II.) *Seite 6* **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2006**
- III.) *Seiten 6-7* **Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2006**
- IV.) *Seite 7* **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Bevölkerungsschutz" für das Wirtschaftsjahr 2006**
- V.) *Seiten 7-8* **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Bevölkerungsschutz" für das Wirtschaftsjahr 2005**
- VI.) *Seiten 8-10* **Beschlüsse des Kreistages vom 22.03.2006**
- 1.) *Seite 8* Jahresabschluss, Lagebericht und Entlastung der Leitung des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2004
- 2.) *Seite 8* Jahresabschluss, Lagebericht und Entlastung der Leitung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2004
- 3.) *Seite 8* Jugendförderplan 2006-2009 - Fortschreibung
- 4.) *Seite 9* Stellungnahme des Landkreises zur Mitteilung des Kommunalen Prüfungsamtes über die überörtliche Prüfung des Haushalts-,Kassen- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 2000-2004
- 5.) *Seite 9* Leitstellenfusion gemäß § 10 des „Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ des Landes Brandenburg vom 24.05.2004
- 6.) *Seite 9* Zusammenführung der Musikschule Landkreis Oder-Spree mit dem Kultur- und Bildungszentrum Burg Beeskow zum Bildungs, Kultur- und Musikschulzentrum ab Schuljahr 2006/2007
- 7.) *Seite 9* Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2006
- 8.) *Seite 9* Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 und Haushalts sicherungskonzept
- 9.) *Seite 9* Maßnahme 40/8 aus dem Beschluss 39/11/2005
- 10.) *Seite 10* Wahl von Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss
- 11.) *Seite 10* Wahl eines Mitgliedes für die Wahlkommission des Kreistages
- 12.) *Seite 10* Veränderungen in den Ausschüssen
- VII.) *Seite 10* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**
- VIII.) *Seite 11* **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 Kreiskrankenhaus Beeskow und Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 12-13* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Treppeln**
- II.) *Seiten 14-15* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Steinsdorf**
- III.) *Seiten 16-17* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Wendisch-Rietz**
- IV.) *Seiten 18-19* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schönfelde**
- V.) *Seiten 20-21* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Sieversdorf**
- VI.) *Seiten 22-23* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schwerzko**
- VII.) *Seiten 24-25* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bornow**
- VIII.) *Seiten 26-27* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Petersdorf (Bad Saarow)**
- IX.) *Seite 28* **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern
- X.) *Seite 28-30* **Entschädigungssatzung Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung**

(Beschluss-Nr. 15/15/2006)

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert am 22.06.2005 (GVBl. I, S. 398) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Schulgesetz vom 12.04.1996 (GVBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur vom 16.12.2004 (GVBl. I S. 462) in seiner Sitzung am 22.03.2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialschule/Spezialklasse sowie die angemessene Beteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. der Unterhaltspflichtigen gemäß BGB § 1 601 ff. der volljährigen Schülerinnen, Schüler und der Auszubildenden an den notwendigen Fahrtkosten.
- (2) Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft außerhalb des Kreisgebietes, besteht auch Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenrückerstattung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Wohnung ist im Sinne der §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes zu verstehen.
- (2) Schulformen sind gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes:
 - Grundschule
 - Gesamtschule
 - Oberschule
 - Gymnasium
 - Oberstufenzentrum
 - Förderschule
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
- (3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet.

Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufhalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung sowie Fahrten in Freistunden.

- (4) Zumutbare tägliche Fahrtzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (eine Richtung) sind:
 - für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten,
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten und
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.

Des Weiteren gilt ein Schulweg in der Regel ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung oder der Schule und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2,0 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3,0 km nicht überschreitet.

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von mehr als 80 km ist einer Schülerin/einem Schüler die tägliche Fahrt nicht mehr zuzumuten. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten lediglich für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

- (5) Notwendige Fahrtkosten sind:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung
- bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die genutzte Strecke.
Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln und Ähnlichem zählen nicht zu den notwendigen Fahrtkosten.

- (6) Die zuständige Schule ist die Schule, für die gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten zu erreichende Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft.
- (8) Schulpflichtige Kinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder und Jugendliche, die allgemein bildende Schulen oder Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (außer Fachschule) in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen.
- (9) Ausbildungsstätte ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Stätte der praktischen Ausbildung der/des Auszubildenden.
- (10) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (11) Unterhaltspflichtiger ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht für volljährige Schülerinnen und Schüler obliegt.

§ 3 – Personenkreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen:
 - Grundschulen
 - Gesamtschulen
 - Oberschulen
 - Gymnasien
 - Förderschulen
 - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
 - berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3e BbgSchulG sowie Bildungsgänge der Fachschule.

- (2) Ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Auszubildende des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3e BbgSchulG, die im Landkreis Oder-Spree ihre Ausbildungsstätte haben.

§ 4 – Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ist in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzuordnen.
- (2) Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe der Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Die Entscheidung hierüber liegt beim Schulverwaltungsamt gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines amtsärztlichen Gutachtens.
- (4) Das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel ist zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

§ 5 – Eigenanteilsspflicht der Personensorgeberechtigten oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden

Höhe des Eigenanteils

- (1) Zu den notwendigen Fahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden oder von den Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden ein Eigenanteil zu entrichten.
- (2) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler beträgt für das:
 - 1. schulpflichtige Kind 100,-- Euro im Schuljahr für die Monate September bis Juni, der monatliche Eigenanteil beträgt **10,-- Euro**, für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten
 - 2. schulpflichtige Kind 60,-- Euro im Schuljahr für die Monate September bis Juni, der monatliche Eigenanteil beträgt **6,-- Euro**, für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten

3. schulpflichtige Kind 40,-- Euro im Schuljahr für die Monate September bis Juni, der monatliche Eigenanteil beträgt 4,-- Euro, für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten

Für das 4. schulpflichtige Kind und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt die Zahlung eines Eigenanteils.

- (3) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten.
- (4) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt für Schülerinnen und Schüler in Pflegefamilien und Heimen, wenn diese in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree fallen.
- (5) Für notwendige Fahrtkosten, die ausschließlich für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte anfallen, wird für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Förderschulen kein Eigenanteil erhoben.
- (6) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem monatlichen Netto-Einkommen des Auszubildenden:
 - bis 310,--Euro = 11,--Euro Eigenanteil monatlich
 - bis 360,--Euro = 21,--Euro Eigenanteil monatlich
 - bis 410,--Euro = 31,--Euro Eigenanteil monatlich
 - bis 460,--Euro = 41,--Euro Eigenanteil monatlich
 - über 460,--Euro = 52,--Euro Eigenanteil monatlich
- (7) Die notwendigen Fahrtkosten zur Festsetzung des Eigenanteils der Personensorgeberechtigten für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende oder der Unterhaltspflichtigen für volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die mit dem Schülerspezialverkehr befördert werden, sind die Kosten, die entstehen würden, wenn die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und nächsterreichbarer oder zuständiger Schule der entsprechenden Schulform erfolgen würde.
- (8) Nicht gezahlte Eigenanteile gemäß § 5 Abs. 7 unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 – Fälligkeit der Eigenanteile und Verfahrensweise

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, denen ein Schülerfahrausweis für ein Schuljahr bereitgestellt wird, haben die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler den festgesetzten Eigenanteil in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides zu entrichten. Der Schülerfahrausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schülerspezialverkehr befördert werden, ist der festgesetzte Eigenanteil ebenfalls in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides von den Personensorgeberechtigten oder Unterhaltspflichtigen zu entrichten.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Schulverwaltungsamt abrechnen, wird der festgesetzte Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.
- (4) Zur Festsetzung des Eigenanteils für das folgende Schuljahr haben die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigungen für das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind, schriftliche Bestätigung der zuständigen Stellen für die im § 5 Abs. 3 genannten Hilfeempfänger) spätestens vier Wochen vor Beendigung des laufenden Schuljahres im Schulverwaltungsamt vorzulegen. Für den Fall, dass das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind zum neuen Schuljahr einen Schulwechsel vornimmt, gilt die Schulbescheinigung der bisherigen Schule bzw. die Bestätigung über die Aufnahme in die künftige Schule als Nachweis.
- (5) Kommen die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen ihrer Nachweispflicht **nicht** nach, hat der Träger der Schülerbeförderung das Recht, den Höchstbetrag des Eigenanteils festzusetzen.
- (6) Für das Schuljahr 2003/04 ist der festgesetzte Eigenanteil spätestens bis zum 30.01.2004 zu entrichten. Die ausgegebenen Fahrausweise mit der Gültigkeit bis 31.12.2003 behalten ihre Gültigkeit bis zum 08.02.2004

§ 7 – Antragsverfahren

- (1) Die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden sowie die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten werden **nur auf Antrag** übernommen.

- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulen des Landkreises Oder-Spree sowie im Schulverwaltungsamt erhältlich.
- (3) Schülerspezialverkehre werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Tage ab Posteingang des Antrages beim Schulverwaltungsamt übernommen.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen.
- Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrags einganges beim Schulverwaltungsamt des Landkreises maßgebend ist.
- (5) Die Ausreichung von Zeitfahrausweisen erfolgt erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils gemäß § 5 der Satzung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.
- (6) Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen ein Entgelt Ersatz vom zuständigen Verkehrsunternehmen geleistet.
- (7) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg. Der Nachweis ist ausschließlich durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen.
- (8) Auszubildende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges haben eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (9) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Besuches einer Schulform einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz, die Schule oder die Beförderungsart ändert. Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung notwendig.
- (10) Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung an das Schulverwaltungsamt notwendig.
- (11) Die Rückzahlung des bereits geleisteten Eigenanteils bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. Wegzug aus dem Landkreis, Schulwechsel) wird nur auf Antrag gewährt. Ist die Abmeldung bis zum 15. Kalendertag des Monats im Schulverwaltungsamt eingegangen, so besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils ab dem laufenden Monat. Bei Eingang der Abmeldung ab 16. Kalendertag des Monats be-

steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils erst ab dem Folgemonat.

§ 8 – Rückforderungen

Kommen die oder der Personensorgeberechtigte oder die volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende der Informationspflicht gemäß § 7 Abs. 9 dieser Satzung nicht nach, kann der Landkreis entsprechende Rückforderungen geltend machen, die der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unterliegen.

§ 9 – Ergänzungen

Der Aufgabenträger kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen. Die Richtlinien sind dem für Schule zuständigen Fachausschuss des Kreistages zur Kenntnis zu geben.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Mit Veröffentlichung dieser Satzung tritt die seit 01.01.2004 gültige Satzung außer Kraft.

Beeskow, den 24.03.06

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 24.03.06

M. Zalenga
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens
Entsorgung
für das Haushaltsjahr 2006**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 S. 210), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2006 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 22. März 2006

Zalenga
Landrat

IV.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ für das Wirtschaftsjahr 2006

(Beschluss-Nr. 21.5/15/2006)

Der Kreistag beschließt die Satzung zum Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2006

Bevölkerungsschutz
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2006**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 22. März 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	7.811.300 Euro
die Aufwendungen	7.811.300 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro
 - 1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	2.512.300 Euro
die Ausgaben	2.512.300 Euro

2. Es werden festgesetzt:
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
 - 2.3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro
 - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 1.300.000 Euro

Beeskow, den 22. März 2006

Fitzke Zalenga
Vorsitzende des Kreistages Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des
„Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises
Oder-Spree“
für das Haushaltsjahr 2006**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 S. 210), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2006 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2006 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 22. März 2006

Zalenga
Landrat

**V.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
„Bevölkerungsschutz“ für das Wirtschaftsjahr
2005**

Bevölkerungsschutz
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2005**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 22. Februar 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

4. Stellungnahme des Landkreises zur Mitteilung des Kommunalen Prüfungsamtes über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 2000-2004

(Beschluss-Nr. 17/15/2006)

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zur Mitteilung des Kommunalen Prüfungsamtes (vorher Landesrechnungshof) über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kasse- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 2000-2004 des LOS

5. Leitstellenfusion gemäß § 10 des „Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ des Landes Brandenburg vom 24.05.2004

(Beschluss-Nr. 19/15/2006)

Der Kreistag stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Landkreis Oder-Spree sowie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Errichtung und zum Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz am Standort der Berufsfeuerwehr Frankfurt (Oder) zu

6. Zusammenführung der Musikschule Landkreis Oder-Spree mit dem Kultur- und Bildungszentrum Burg Beeskow zum Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum ab Schuljahr 2006/2007

(Beschluss-Nr. 16/15/2006)

- Der Kreistag beschließt: Aus der Musikschule Landkreis Oder-Spree und dem Kultur- und Bildungszentrum Burg Beeskow wird zum 01.07.2006 das Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS gebildet. Der Eigenbetrieb Burg Beeskow wird zum 01.01.2007 aufgelöst. Das Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS ist eine Einrichtung des Kultur- und Sportamtes.
- Im Rahmen des Zuschussbedarfes (Budget) sind für den Bereich der Musikschulen auf der Grundlage des Zuschussbedarfes des Haushaltsjahres 2006 die Einsparungsvorschläge entsprechend der Vorlage bis 2010 schrittweise umzusetzen. Grundlage dafür ist die 2006 neu zu erstellende Gebührenkalkulation laut kommunalem Abgabegesetz sowie die Honorarordnungen für Musikschullehrer und Ensemblearbeit. Für das Haushaltsjahr 2007 ist durch das Kultur- und Sportamt für das Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum die Kosten-Leistungs-Rechnung einzuführen.
- Der Zuschuss des Landkreises Oder-Spree für die Burg Beeskow für die Jahre 2007-2010 beträgt, vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltsbestätigungen, 163.700 €.

- Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Fördervereinen Vereinbarungen über die Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit zu treffen.
- Die Verwaltung berichtet über die Umsetzung der Vorlage 16/2006 am 21.06.2006 und stellt die Einsparungs- und Synergieeffekte erstmalig zum Kreistag am 22.11.2006 dar.

7. Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2006

(Beschluss-Nr. 20/15/2006)

Den Einwendungen der Stadt Beeskow und der Gemeinde Schöneiche gegen den Hebesatz der Kreisumlage von 45 v.H. wird nicht stattgegeben.

8. Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 und Haushalts sicherungskonzept

(Beschluss-Nr. 21/15/2006)

Der Kreistag beschließt

- das Investitionsprogramm des Landkreises für den Zeitraum 2005 - 2009
- das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006
- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2006
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2006 per 30.06.2006, 30.09.2006 und 31.12.2006
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2006
- die Satzung zum Wirtschaftsplan der Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2006
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2006

- 9.) Maßnahme 40/8 aus dem Beschluss 39/11/2005

(Beschluss-Nr. A 4/15/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:

- Streichung des kreislichen Zuschusses für die Schülerspeisung
- Erlass der Elternbeteiligung ab 3. Kind bei sozialen Härtefällen ab Schuljahr 2006/2007
- Die Verwaltung wird beauftragt, zum Kreistag am 21. Juni 2006 eine entsprechende Änderung der Satzung vorzubereiten.

10.) Wahl von Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss

(Beschluss-Nr. 22/15/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt gem. § 4 Satzung des Jugendamtes für den Landkreis Oder-Spree

- a) Frau Wietekind, Fraktion der BJA, als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss
- b) Frau Katrin Kuntze als Mitglied und Frau Jeannette Kraatz als stellv. Mitglied für den Paritätischen Wohlfahrtsverband in den Jugendhilfeausschuss

11.) Wahl eines Mitgliedes für die Wahlkommission des Kreistages

(Beschluss-Nr. 25/15/2006)

Der Kreistag wählt Herrn Rainer Bublak, Fraktion der SPD als Mitglied in die ständige Wahlkommission

12.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/15/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt folgende Veränderungen:

Mitglieder des Kreistages

Frau Anja Schmidt wird als Kreistagsmitglied verpflichtet.

Ausschuss für Finanzen

Für Herrn Thoralf Schapke (CDU) wird Herr Gisbert Zastrow (CDU) als Mitglied berufen.

Stellvertreter für Herrn Gisbert Zastrow wird Herr Thoralf Schapke.

Stellvertreter für Herrn Werner Karrasch (CDU) wird Herr Gerhard Möller (CDU)

Ausschuss Wirtschaft, Umwelt und Bauen

Herr Klaus Reinicke (BJA) wird als Mitglied in den Ausschuss berufen

Kreisausschuss

Herr Heinz Friedrich (SPD) scheidet aus dem Ausschuss aus

Als Stellvertreter für Frau Elke Maczek (CDU) wird Herr Gisbert Zastrow (CDU) berufen.

Herr Klaus Beier (NPD) wird als Mitglied in den Ausschuss berufen, Stellvertreter wird Herr Lars Beyer (NPD)

Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Herr Frank Müller-Brys (SPD) wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss berufen.

Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree

Herr Klaus-Dieter Balzer (SPD) wird als neuer Stellvertreter für Frau Monika Kilian (SPD) berufen

VII.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

„Berufung einer Ersatzperson aus dem Kreiswahlvorschlag der PDS nach Umbenennung nunmehr Die Linke

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 20.03.2006

Gemäß § 60 Abs. 6 der Neufassung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 10.10.2001 (GVBl I, S.198), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl I, S. 298), mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Stefan Cygon, hat sein Mandat verloren.

Auf der Grundlage von § 60 Abs. 5, in Verbindung mit § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG, hat der Kreiswahlleiter festgestellt, dass Frau Anja Schmidt auf dem Kreiswahlvorschlag der Die Linke die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Stefan Cygon, übergeht.

Vorliegend war zu berücksichtigen, dass die nächste auf dem Wahlvorschlag der Die Linke im Wahlkreis 3 zu berücksichtigende Ersatzperson zwischenzeitlich aus dem Landkreis Oder-Spree verzogen und nunmehr die Liste der Ersatzpersonen der Die Linke im Wahlkreis 3 erschöpft war.

In einem solchen Falle geht nach § 60 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 49 Abs. 5 BbgKWahl G der Sitz auf diejenige Ersatzperson über, welche von den noch nicht berücksichtigten Ersatzpersonen auf den Wahlvorschlag der Partei Die Linke.PDS in den anderen Wahlkreises die höchste Stimmenzahl verzeichnet.

Frau Anja Schmidt hat den Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 13. März 2006 angenommen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

VIII.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 Kreis Krankenhaus Beeskow und Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
--

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547) liegen die nachfolgenden Jahresabschlüsse einschließlich Bestätigungsvermerke zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes „Kreis Krankenhaus Beeskow“
Kreistagsbeschluss 5/2006
- Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
Kreistagsbeschluss 4/2006

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
 Kämmererei/Zimmer 402
 Breitscheid-Str. 7,
 Haus B
 15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 18.4. bis
26.4.2006

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Treppeln
--

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Treppeln

Flur 1

Flurstück: 54; 142; 143; 144;

Gemarkung Treppeln

Flur 2

Flurstück: 1; 5; 6; 7; 11; 12; 18; 19; 22/1; 22/2; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29/1; 30/2; 30/3; 31; 36/1; 36/2; 37/1; 37/2; 38/1; 38/2; 40/1; 42; 141; 142; 144; 147; 148; 149; 150; 152; 153; 154; 155; 156; 160; 161; 180; 181

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90186 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder Löschung in die Denkmalliste zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung der Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90186 mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Treppeln** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG). Dieses Bodendenkmal umfasst das Gebiet **entsprechend des Kartenausschnitts**.

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90186 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **12.12.2005** durch das **Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum** (Denkmalfachbehörde)

des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten der Denkmalfachbehörde vom 12.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)** durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag

Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Steinsdorf

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Steinsdorf

Flur 1

Flurstück: 2; 3; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 38; 43/2; 44/2; 45; 46/1; 46/3; 47; 48; 49; 54; 55; 56; 63; 65; 66; 67; 69; 70; 71; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84/1; 84/2; 86; 89; 90; 91; 92; 392; 399; 403; 404; 405; 406; 407; 408; 409; 410; 454; 480; 481; 486; 488; 514; 516; 518; 520; 521.

über die (Eintragung/Löschung) ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90147 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung in die Denkmalliste zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung der Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG) **mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern BD-Nr.: 90147**. Dieses Bodendenkmal umfasst das Gebiet der **historischen Ortschaft Steinsdorf inklusive der Gutsanlage**.

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90147 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **15.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden bei der **Unteren Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351479** und beim **Brandenburgischem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. **Brandenburgischem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**

Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), (Adresse)** durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen nach dem BbgDSchG können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351479)

(Unterschrift)

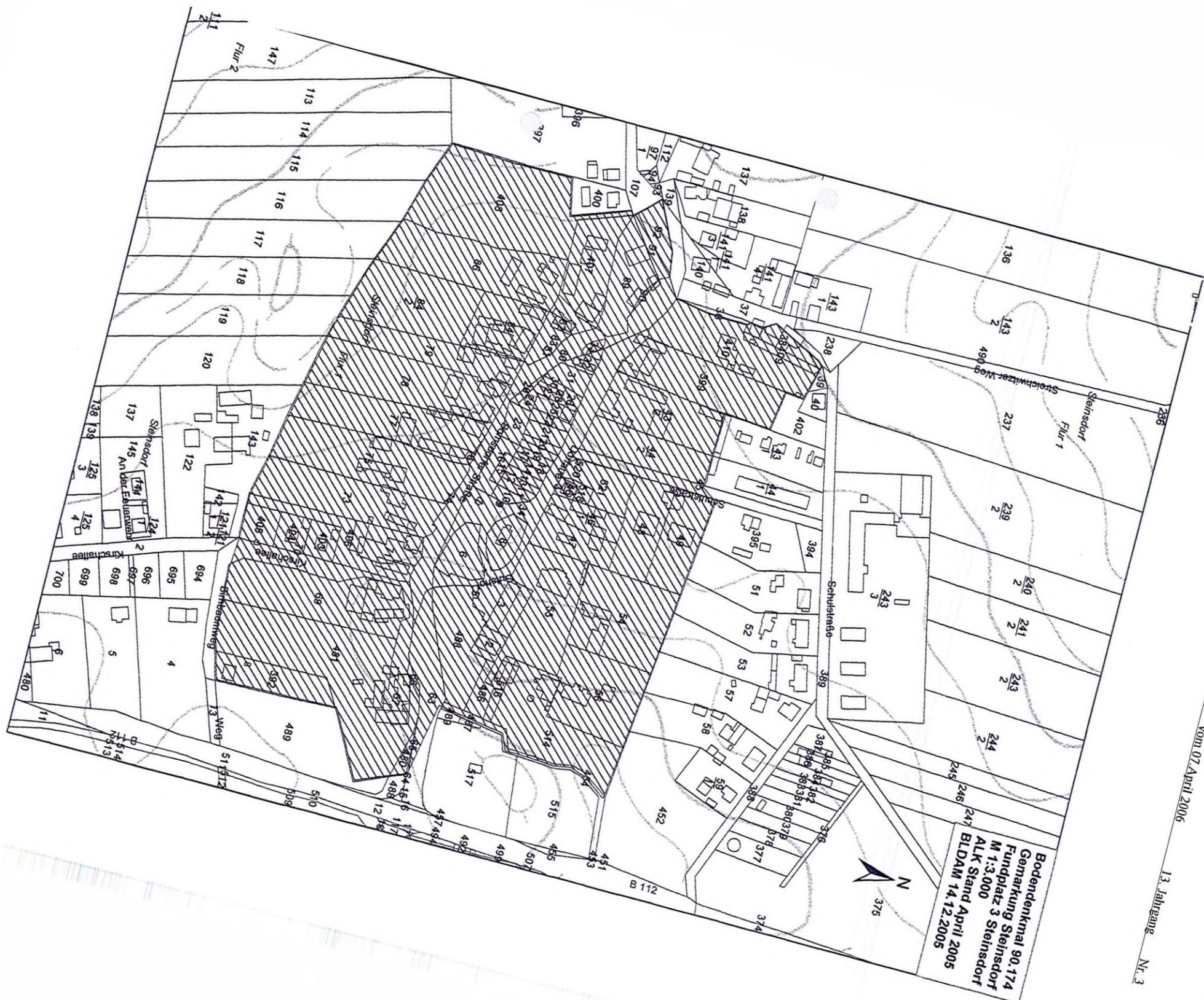
Im Auftrag

Anlage: Lageplan

Ansicht für den Landkreis Oder-Spree

vom 07. April 2006

13. Jahrgang Nr. 3



III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Wendisch-Rietz

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Wendisch Rietz

Flur 2

Flurstück:

105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122/1; 122/2; 126/1; 126/2; 127; 128; 129/1; 129/2; 131; 132; 133/1; 133/2; 192/1; 303/2; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 317/1; 321; 324/2; 328/3; 328/4; 329/2; 331/2; 332; 333; 337; 338; 339; 340; 341/1; 341/2; 342; 344; 345; 346/1; 347; 348; 349/1; 349/2; 349/4; 349/5; 674/1; 674/5; 682; 683; 684; 685; 686/1; 686/2; 688/1; 689/3; 689/4; 694/2; 695/2; 696; 697; 698; 699; 700; 701/2; 704/2; 705/2; 707/1; 708; 709; 710/1; 710/2; 711; 713; 717; 718; 719; 720; 725; 733; 734; 735; 736; 737; 738; 929; 932; 933; 938; 948; 949; 950; 951; 991; 1034; 1035; 1144; 1145; 1146; 1149; 1152; 1153; 1155; 1156; 1157; 1160; 1161; 1162; 1163; 1164; 1165; 1168; 1169; 1175; 1176; 1177; 1185; 1186; 1187; 1195; 1196; 1209; 1210; 1278; 1279

über die (Eintragung) ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90634** in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder Löschung in die Denkmalliste zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung der Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „historischer Ortskern Wendisch Rietz“, **BD-Nr.: 90634** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG). Dieses Bodendenkmal umfasst das Gebiet der **Ortslage Wendisch Rietz (wie im Plan dargestellt)**.

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90634 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch das

Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebkecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

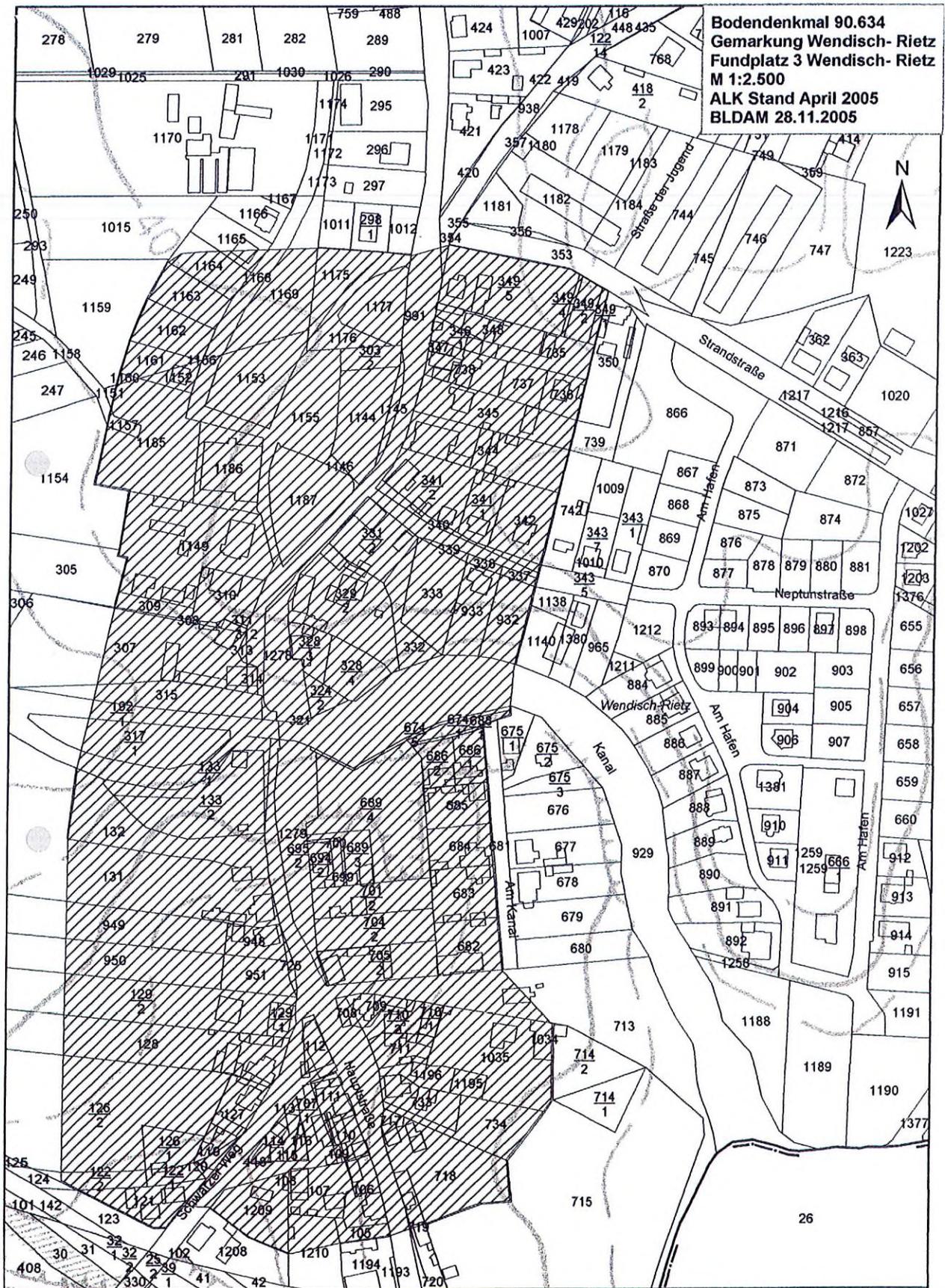
Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag

Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



IV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schönfelde

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Schönfelde

Flur 1;

Flurstück: 1; 2; 3; 4/1; 4/2; 5/1; 5/2; 6; 7/1; 7/2; 8/1; 8/2; 10; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 45; 46; 48; 49; 71; 149; 150; 151; 152; 153; 156; 157; 158; 159; 160; 161;

Flur 2;

Flurstück: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8/1; 8/2; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18/1; 19; 20; 21; 22; 23; 25/1; 26; 27; 28; 30; 31; 34/1; 34/2; 37; 38; 41; 67; 70; 83; 108; 109; 110; 111; 112; 114; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 127; 128; 160; 161; 162; 163;

über die (Eintragung) ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90644 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder Löschung in die Denkmalliste zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung der Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern**“, **BD-Nr.: 90644** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90644 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **07.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471** und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

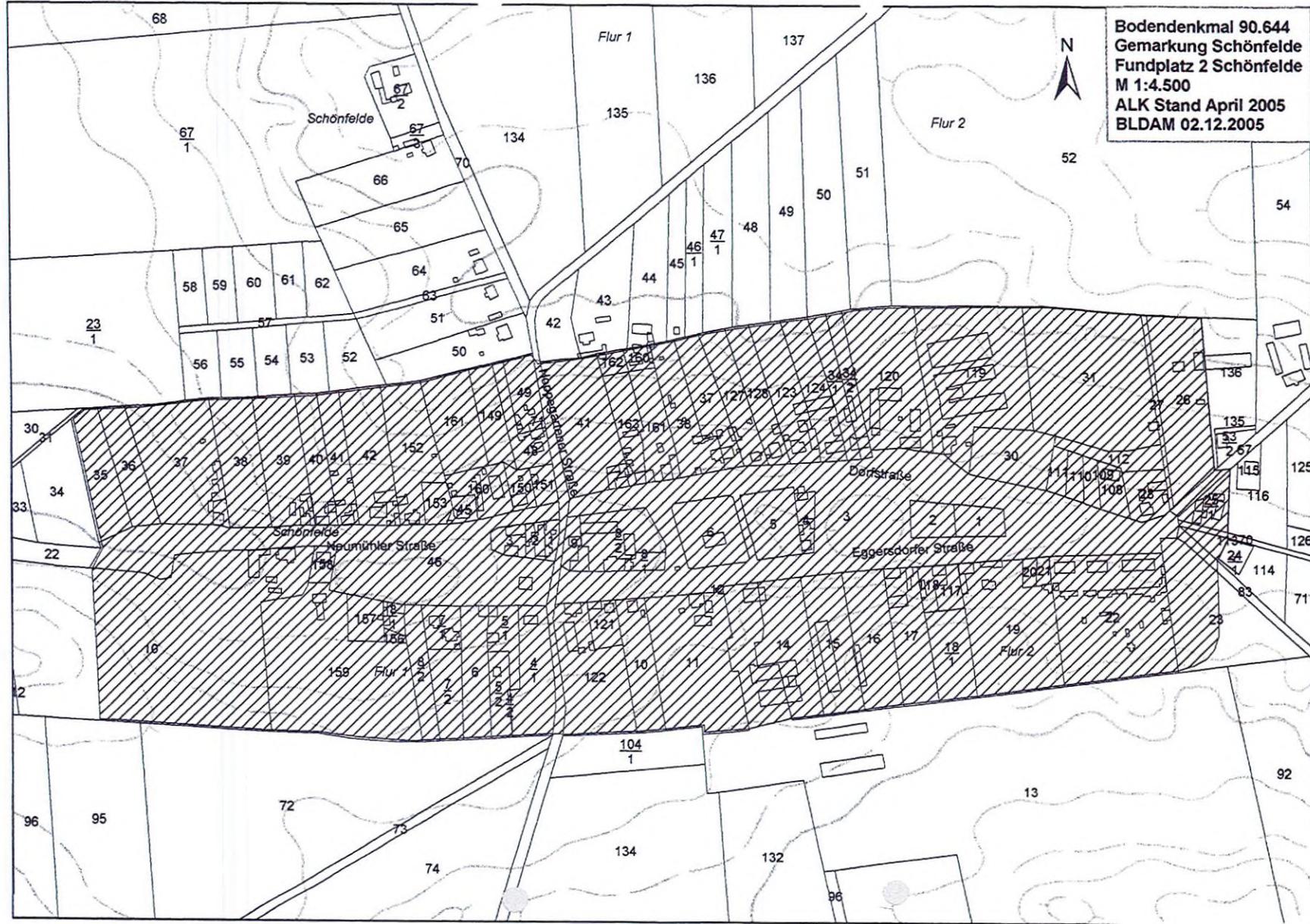
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



<p>V.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Sieversdorf</p>
--

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Sieversdorf,

Flur 1;

Flurstück:

3; 4; 5; 6; 7; 8; 13; 15; 16; 21; 22/1; 22/2; 24; 26; 27; 28; 33/1; 34; 35; 36; 38; 39; 46; 85; 87; 89; 90; 91; 93; 94; 95; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124;

Flur 2;

Flurstück: 22; 23;

Flur 8;

Flurstück:

1/1; 2; 3; 4; 5; 6/1; 6/2; 7; 8; 9; 10; 15/1; 12/2; 13/1; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 24; 25/1; 25/2; 26/1; 28/1; 28/2; 29; 30; 31; 32; 36; 37; 39; 40; 41; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79;

Flur 14;

Flurstück:

2; 5; 6/1; 6/2; 8; 9; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 20; 27; 30; 67; 68; 70; 73; 74; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 106; 107;

Flur 15;

Flurstück:

1; 2; 3; 4; 6; 7; 9; 10; 11; 75; 76; 77; 78; 79;

über die (Eintragung) ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90600 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder Löschung in die Denkmalliste zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal deutsch mittelalterlicher Dorfkern Sieversdorf, **BD-Nr.: 90600** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90600 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

VI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schwerzko**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Schwerzko,

Flur 1;

Flurstück: 5; 6; 7; 10; 11/1; 11/2; 12; 15/1; 15/4; 17/1; 178; 179; 180; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228; 239; 240; 241; 244; 245; 246; 247; 249; 250; 303; 305; 306; 320; 333; 334; 335.

über die (Eintragung) ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90169 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder Löschung in die Denkmalliste zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung der Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal **deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern, BD-Nr.: 90169** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90169 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **14.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

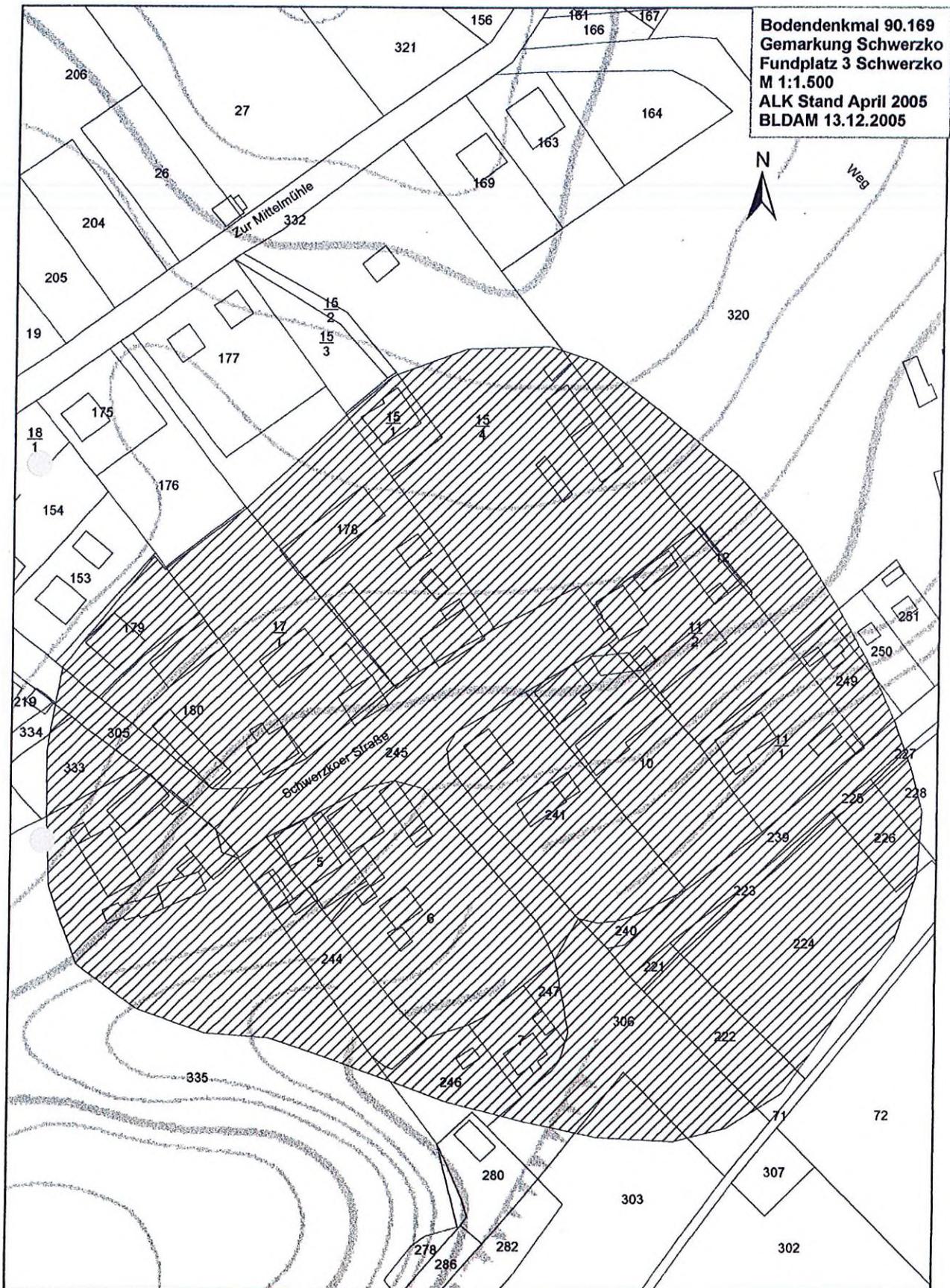
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



VII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bornow
--

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bornow,

Flur 1;

Flurstück: 11; 12; 33; 50; 54; 55; 57; 58; 59/1; 59/3; 60; 61; 62; 63; 64/3; 64/4; 64/5; 67/1; 67/2; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 214/3; 218; 219; 220; 221; 222; 226; 230; 247; 299; 300; 303; 304; 313; 314; 317; 319; 321; 323; 325; 326; 327; 328; 329; 330; 347; 348;

über die (Eintragung) ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90528 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder Löschung in die Denkmalliste zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal **deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Bornow, BD-Nr.: 90528** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90528 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **08.04.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehör-**

de, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

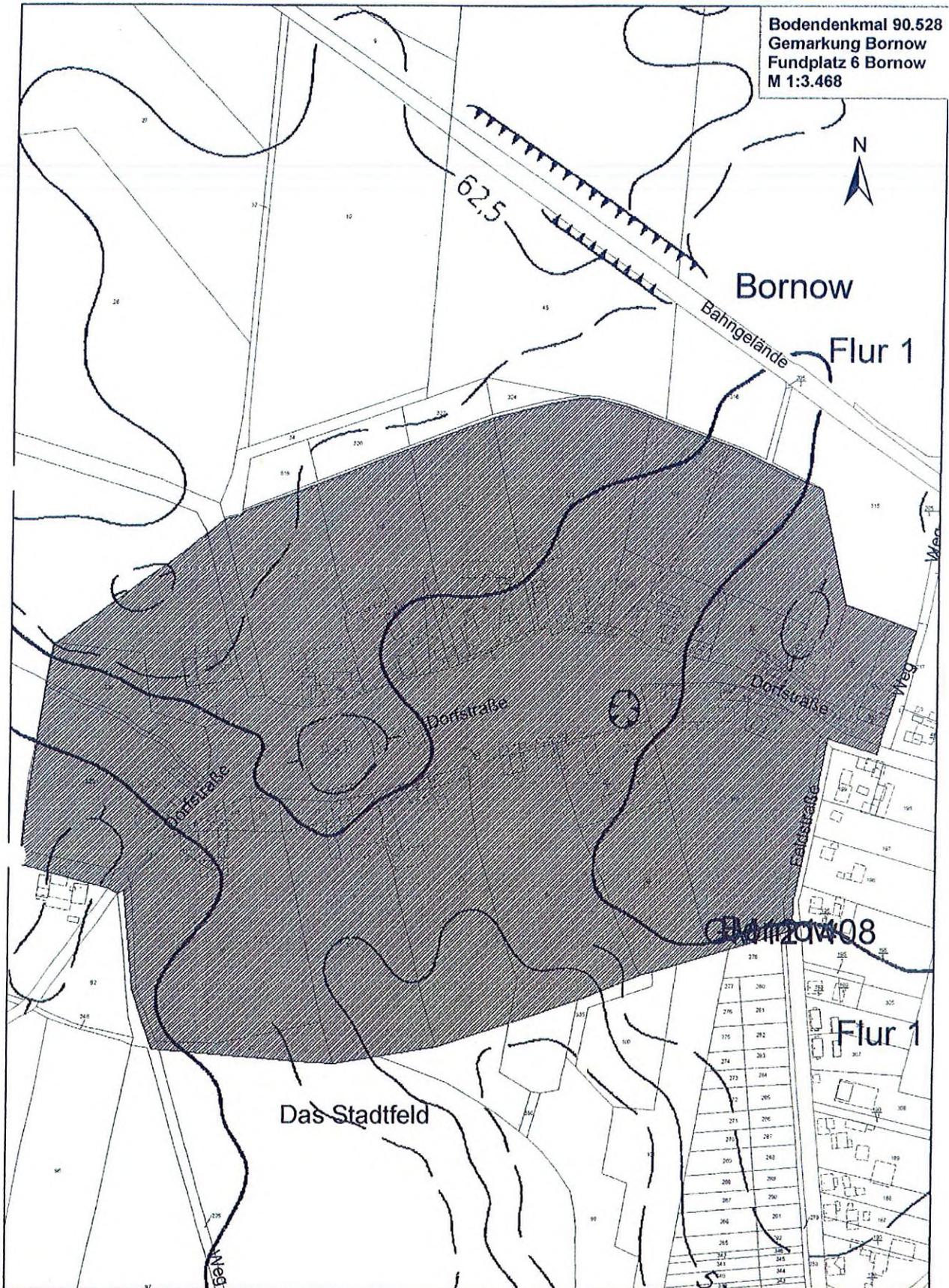
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



VIII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Petersdorf (Bad Saarow)

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Petersdorf (Bad Saarow)

Flur 1;

Flurstück:

1/1; 2/3; 2/4; 2/5; 9; 10; 11/1; 11/2; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24/1; 25; 26; 27; 28/1; 28/2; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 42; 43; 44/2; 44/3; 46; 47; 48; 49; 50; 51/1; 51/2; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 90; 91; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 107; 108; 109/1; 109/2; 109/3; 110; 111; 113; 114; 115; 116; 117; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137;

Flur 2;

Flurstück

1/1; 1/2; 1/3; 3/2; 8/2; 20; 29/2; 29/3; 35/1; 42; 47; 48; 49; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 77; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95/1; 95/2; 98; 99; 100/6; 105; 276; 277; 278; 279; 292; 300; 301; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 310; 311; 312; 313; 340; 341; 366; 369; 370; 371;

über die (Eintragung) ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90631** in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder Löschung in die Denkmalliste zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal **deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern, BD-Nr.: 90631** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90631 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

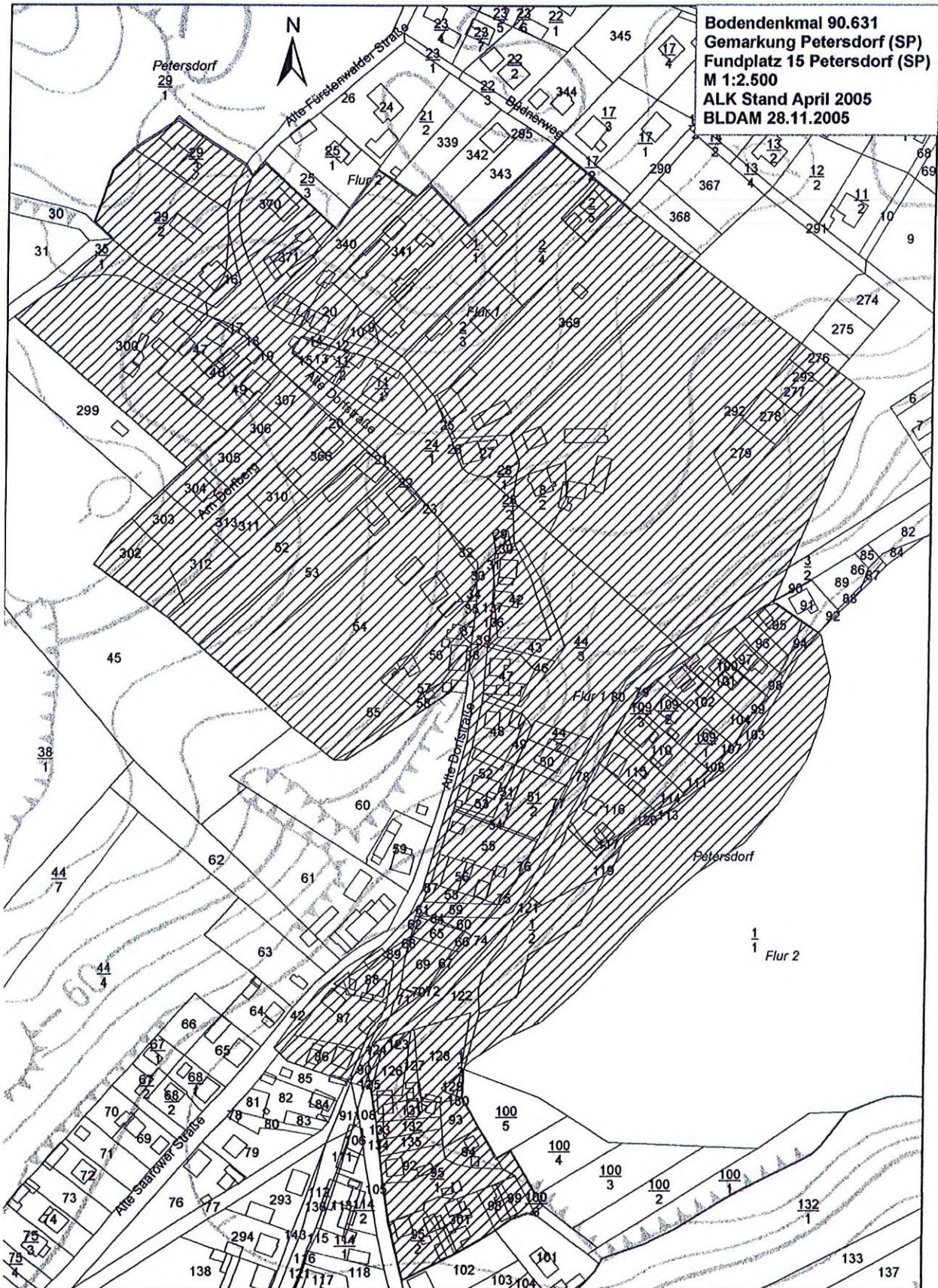
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



**IX.) Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer : 640 339 1281
600 058 5975
621 573 6595
601 024 9196
600 497 7363
600 277 5267
600 524 7466
688 047 2867
600 499 4080

BLZ : 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 21. März 2006
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 076 1188
699 094 3368
600 373 7989
600 473 1364
600 481 5061
600 046 7069

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d 15. März 2006
Sparkasse Oder-Spree

X.) Entschädigungssatzung Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Satzung

**über die Entschädigung für die Teilnahme an
Sitzungen der Organe und Ausschüsse der
Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 27.03.2006**

(Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) und der Änderung nach dem Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I, S. 2) und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KommAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 27. März 2006 folgende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben die von den Kreistagen der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie von der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) gewählten Regionalräte der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 RegBkPIG und deren Stellvertreter, jeweils in Ausübung ihres Stimmrechtes, sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree;
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree;

- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der jeweils gültigen Fassung.

Spree aus den von der Landesplanungsbehörde zugewiesenen Haus-haltsmitteln zu erstatten.

§ 3 Arten der Entschädigung

Gewährt werden können Leistungen für

- a) Aufwandsentschädigung
- b) Fahrtkostenentschädigung
- c) Verdienstaussfall.

§ 4 Entschädigung für Aufwand

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 entstandenen Aufwands wird eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe des Satzes, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht, gewährt. Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung an demselben Tage, bestimmt sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

Den Anspruchsberechtigten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort entstehen, auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt in Anwendung des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Die Anspruchsberechtigten werden für ihren Verdienstaussfall entschädigt, sofern deren Arbeitgeber keine bezahlte Freistellung für die Tätigkeit gem. § 2 gewährt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung bemisst sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Zeit vom Verlassen des Arbeitsplatzes, um auf direktem Wege zum Sitzungsort zu gelangen und zurück (Ende der Arbeitszeit beachten) wird berücksichtigt.
- (3) Abhängige Beschäftigte haben den Verdienstaussfall durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige haben den Verdienstaussfall dem Entstehen und der Höhe nach in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Die Entschädigung gemäß den Entschädigungsarten aus § 3 ist auf einem gesonderten Formular zu beantragen und von der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Entschädigungssatzung vom 08. Dezember 1997 tritt damit außer Kraft.

Beeskow, den 27. März 2006

Manfred Zalenga
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Antrag

auf Entschädigung lt. Entschädigungssatzung vom 27.03.2006

Zur Gewährleistung der Erstattung der Entschädigung ist es erforderlich, das Antragsformular immer vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

Entschädigung für gewählte Regionalräte der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree i. S. des § 1 der Entschädigungssatzung:

Sitzung am: Sitzungsbeginn: Uhr
Sitzungsende: Uhr

Name: Vorname:

Wohnort: Straße

Die Überweisung der Entschädigung erbitte ich auf das nachstehend genannte Konto:

Konto-Nr. Bankleitzahl

Kreditinstitut

Ich beantrage hiermit:

(von RPS auszufüllen)

- 1. Entschädigung für AufwandEuro Euro
gem. § 4 Entschädigungssatzung
- 2. Fahrtkostenerstattung PKW
gem. § 5 Entschädigungssatzung insgesamt km 0,20 € Euro
öffentliche Verkehrsmittel (Beleg): € Euro
- 3. Verdienstausfall Euro Euro
gem. § 6 Entschädigungssatzung

Abfahrt: Arbeitsstelle/Wohnung um Uhr

Rückfahrt: (Ankunft) Arbeitsstelle/Wohnung um Uhr

Gesamtentschädigung Euro

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die eingesetzten Ausgaben sind mir tatsächlich entstanden.

Datum: Antragsteller: Leiter Regionale Planungsstelle

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt